Ministerium für Inneres, Bauen und Sport



Rechnungslegung von Stiftungen -Probleme der Stiftungspraxis

Fünfter Saarländischer Stiftungstag 31. Oktober 2019

Rechnungslegung/Stiftungsaufsicht

- rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterliegen der Stiftungsaufsicht (eingeschränkt bei privatnützigen Stiftungen)
- die Stiftungsbehörde übt die Aufsicht darüber aus, dass die Stiftung in Übereinstimmung mit Gesetz und Stiftungssatzung verwaltet wird



Rechnungslegung der Stiftung



Gesetzliche Verpflichtung zur Rechnungslegung

(§ 11 Abs. 1 Nr. 2 SStiftG)

Grundsätzliche Verpflichtung einer Stiftung

- innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres
- eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und
- einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks

vorzulegen



(Mindest-)Inhalte nach § 11 Abs. 1 Satz 2 SStiftG

- Höhe des Stiftungs(grundstock)vermögens sowie Höhe der Zustiftungen
 - zu erhaltendes Vermögen
- Höhe und Verwendung der Erträge und der Zuwendungen
 - → (insb.) zur Zweckverwirklichung
 - regelmäßig allerdings (weitere) erläuternde Angaben erforderlich



Rechnungslegung Probleme in der Praxis

- Unterbleiben der (pünktlichen)
 Rechnungslegung
- keine/unzureichende/ungenaue Angaben bei der Rechnungslegung
- Fehlen von erläuternden/erklärenden Angaben



Vordruck zur Rechnungslegung

Einführung des Vordrucks für Stiftungen, die zur Rechnungslegung verpflichtet sind <u>und</u> ihren Jahresabschluss nicht von einem Wirtschaftsprüfer prüfen lassen

Ziele

- strukturierte Angaben aller für eine Rechnungslegung/-prüfung wesentlichen Daten (Hilfestellung für Organe, Verwaltungsökonomie)
- Selbstkontrolle der Stiftsorgane (ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung)

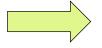


Vordruck zur Rechnungslegung

Rückläufe lassen auf Defizite bei Stiftungen bzgl. der für eine ordnungsgemäße Verwaltung wesentlichen Kenntnisse/Begriffe schließen



strukturierte Abfrage der erforderlichen Daten sinnvoll



gerade auch mit Blick auf Verantwortung tragenden Organmitglieder



Wesentliche stiftungsrechtliche "Vermögens-"Begriffe

- Grundstockvermögen
- anfängliches Grundstockvermögen
- Stiftungsvermögen
- Zuwendungen
- Zustiftungen
- Spenden
- Vermögenserträge
- Umschichtungsgewinne
- Rücklagen
- Zweckerfüllungsmittel



Grundstockvermögen

- (grundsätzlich) unantastbares Vermögen der Stiftung, das zu erhalten ist Achtung: das SStiftG (§6 Abs. 1) spricht insoweit aber von "Stiftungsvermögen"
- Vorgaben zur Erhaltung ergeben sich in der Regel aus der Satzung (nominal, in seinem realen Wert oder in seinem Nutzwert, Regelungen zu vorübergehendem Verbrauch)

anfängliches Grundstockvermögen

(z.T. auch Dotationsvermögen, Ausstattungsvermögen)

 vom Stifter im Stiftungsgeschäft zugesagtes und zu erhaltendes Vermögen

Achtung: im Stiftungsgeschäft können auch Zuwendungen in das sonstige Vermögen erfolgen



Stiftungsvermögen

- gesamtes Vermögen einer Stiftung,
 d.h. das zu erhaltende und das sonstige
 - zur Zweckverwirklichung (bzw. für Verwaltungskosten) zur Verfügung stehende Vermögen



Zuwendungen

- neutraler Begriff
- grundsätzlich entscheidet der Zuwendungsgeber, ob die Zuwendung zur Zweckverwirklichung verwendet werden (Spende) oder ins Grundstockvermögen fließen (Zustiftung) soll
- bei Zuwendungen ohne nähere Bestimmungen kann die Stiftung – stiftungsrechtlich – entscheiden, wie sie das Geld verwendet
 - vtl. aber steuerliche Beschränkungen



Zustiftungen

- Zuwendungen zum Grundstockvermögen, die das zu erhaltende Vermögen erhöhen
- der Wille des Zuwenders ist entscheidend für die Zuordnung der Zuwendung zum "Grundstockvermögen"(vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3 SStiftG)
- Zustiftungen können durch Stifter oder Dritte erfolgen



Spenden

- Zuwendungen zur unmittelbaren Verwendung, insb. Zweckverwirklichung (ZV)
- der Wille des Zuwenders ist entscheidend für die Zuordnung der Zuwendung als Spende
- dauernde und nachhaltige ZV
- unterliegen steuerrechtlich grds. der zeitnahen Mittelverwendung



Erträge der Stiftung

- aus dem Grundstockvermögen erzielte "Früchte" (z.B. Dividenden, Zinsen, Miete)
 - Verwendung zur ZV und für die Verwaltungskosten
- dauernde und nachhaltige ZV
- unterliegen steuerrechtlich grds. der zeitnahen Mittelverwendung



Umschichtungsgewinne

 durch Umschichtung von Grundstockvermögen (GV) erzielte Gewinne (z.B. Verkauf von Aktien aus GV, Verkauf eines Hauses aus GV)



wachsen stiftungsrechtlich – sofern die Satzung dies nicht anders regelt - dem GV zu

Zweckerfüllungsmittel

- Erträge
- Zuwendungen zur Zweckerfüllung
- Rücklagen (z.B. auch Umschichtungsgewinne, sofern die Satzung dies vorsieht)

Rücklagen

- § 6 SStiftG sieht die Möglichkeit der Bildung angemessener Rücklagen vor
- Rücklagen können aus Erträgen, Spenden und - sofern die Satzung dies vorsieht – aus Umschichtungsgewinnen gebildet werden
- steuerlich sind allerdings Einschränkungen der Rücklagenbildung zu beachten



Grundstockvermögen

Bestand zu Beginn des Rechnungsjahres: aus der freien Rücklage + Zustiftungen während des Rechnungsjahres: + Zuführung aus dem sonstigen Stiftungsvermögen: Regelfall Keine Kursschwankung † Gewinnrealisierung durch Vermögensumschichtungen; - Verlustrealisierung durch Vermögensumschichtungen: Sonstiges (Erbschaft usw.): Bestand am Ende des Rechnungsjahres:

Ggfls. Erläuterung der Veränderung:

Seite 19



Rücklagen (§6 Abs.2 Satz 1 SStiftG)

<u>Hinweis:</u> Die Rücklagenbildung ist bei gemeinnützigen Stiftungen nur im Rahmen des steuerrechtlich Möglichen zulässig. Diesbezügliche Fragen sind mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Bestand zu Beginn des Rechnungsjahres:				€
-	Entnahmen zur Zweckerfüllung im Rechnungsjahr:			€
-	Entnahmen zur Aufstockung des Grundstockvermögens:			€
+	+ Zuführungen während des Rechnungsjahres:			€
В	estand am Ende des Rechnungsjahres:			€
		z.B. entsprechend steuerrechtl.		

Rücklagemöglichkeiten



Erläuterung der Rücklagenbildung:

Zweckerfüllungsmittel 1. Verfügbare Mittel

 1. Verfügbare Mittel: - Mittel als Übertrag aus Vorjahr. 	€
- Auflösung von Rücklagen:	€
 Vermögenserträge im Rechnungsjahr: (ggfls. aufgeschlüsselt nach Vermögensanlagen, Mieteinnahm 	€ nen u.ä.)
- Spenden zur Zweckerfüllung im Rechnungsjahr: (Gesamtbetrag; nur große Spenden einzeln aufführen)	€
- sonstige Einnahmen: z.B. durch Veransta	ltungen; Umschichtungsgewinne €
- im Rechnungsjahr verfügbarer Betrag:	€

Zweckerfüllungsmittel 2. Mittelverwendung

Mittelverwendung:

<u>Hinweis:</u> Je nach Größe der Stiftung, Art und Umfang der Tätigkeit, sind unterschiedlich umfangreiche Aufschlüsselungen und Differenzierungen angezeigt. Ausgaben für Großprojekte sind ggfls. als gesonderte Anlage beizufügen. Ausgaben für gleichartige kleinere Maßnahmen oder geringe Einzelausgaben können zusammengefasst werden. Das gleiche gilt für Verwaltungsausgaben. Höhere Einzelausgaben sind auszuweisen.

Gesamtbetrag:	€
davon: - Ausgaben Verwaltung:	€
- Rücklagenbildung:	€
- Aufstockung des Grundstockvermögens:	€
- Ausgaben Zweckerfüllung: Aufschlüsselung ggfls. nach Einzelmaßnahmen	€



Ergänzende Unterlagen zur Jahresrechnung

I. Zweckerfüllungsbericht

Im Zweckerfüllungsbericht sind die Maßnahmen der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks wiederzugeben.

II. Beschlussprotokolle

Bitte die Sitzungsprotokolle der Gremien, die den Jahresabschluss beschlossen haben, beilegen.

III. Freistellungsbescheid des Finanzamtes

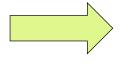
Aktueller Freistellungsbescheid vom:	gültig bis:	
Sofern dieser noch nicht vorgelegt wu	ırde, bitte beifügen.	

IV. Mitteilung über aktuelle Organbesetzung

Aktualisierte Mitteilung mit entsprechendem Beschlussprotokoll ist beigefügt

1/2:02	1 ,0 0 0 0 0 0 0	der Organbesetzung	, ,,, , , , , , , , , , , , , , , , ,	1 1:44 - :	
Keine .	Anaeruna a	ier Organbesetzung	ı nacn der letzten	wiitteiii ina vom:	
	i ii iaorang a	ior organioodotzang	i naon aon locaton	winttomaring voin.	





Orientierung für Stiftungsorgane und Stiftungsaufsicht

- Was ist darzulegen?
- Woran ist zu denken?
- Hilfe zur Strukturierung der Organtätigkeit
- Kontrolle (Überblick) für die Organe selbst, dass die Stiftung ordnungsgemäß (nach Gesetz und Satzung) verwaltet wird



Jahresrechnungslegung

Präsentation und Vordruck (als bearbeitungsfähiges Dokument in jeweils aktueller Form) finden Sie auf der Internetseite des Saarlandes https://www.saarland.de/4402.htm

Fragen zur Rechnungslegung? Wir beantworten Sie gerne!

Die Stiftungsbehörde ist für Sie und Ihre Fragen erreichbar unter

- den Telefonnummern
 - 0681 / 501 2675/2664/2660
- der Mailadresse stiftung@innen.saarland.de
- der Anschrift
 Mainzer Straße 136

 66121 Saarbrücken

